Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Vergabe von Zuschüssen zu den Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen

***1. Zuwendungszweck***

1. Der Kirchenkreis Schleiz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie aus den im Strukturfonds für den genannten Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln jährliche Zuschüsse zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten für regionale Verwaltungsstellen.
2. Regionale Verwaltungsstellen sind Verwaltungsstellen, in denen der gemeindliche Verwaltungsdienst im Sinne des Abschnitts B 5 der Anlage Eingruppierungsverordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost für die in diesem Arbeitsbereich miteinander kooperierenden Pfarrbereiche, nachfolgend „Kirchspiele“ genannt, ausgeführt wird.
3. In den Regionalen Verwaltungsstellen sollen mindestens folgende Aufgaben des gemeindlichen Verwaltungsdienstes ausgeführt werden:
	1. Führung der Kirchenbücher, der Gemeindegliederkarteien usw.,
	2. Service- und Organisationsleistungen, beispielsweise Erstellung von Listen und Urkunden sowie Vertretungsorganisation,
	3. Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise Aufgaben bei der Erstellung eines Gemeindebriefes,
	4. verwaltungstechnische und organisatorische Unterstützung der Konfirmandenarbeit, sowie der kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Arbeit.
4. Über die Bewilligung eines Zuschusses **für neu eingerichtete regionale Verwaltungsstellen** entscheidet der Kreiskirchenrat auf der Grundlage eines hierzu einzureichenden Antrags.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsausschluss

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens zwei Kirchspiele miteinander kooperieren und zu diesem Zweck gemeinsam finanzierte Stellen schaffen.
2. Die bezuschussten Stellen sollen grundsätzlich mindestens einen Beschäftigungsumfang von 50 % einer Vollzeitstelle haben. In begründeten Einzelfällen kann nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitt 2.3. hiervor abgewichen werden.
3. Der Zuschuss wird ausschließlich zur Finanzierung der in den geschaffenen Stellen entstehenden Personalkosten gewährt.
4. Die Zuschusshöhe nach Abschnitt 3. ist auf die tatsächlich entstehenden Personalkosten begrenzt.
5. Anstellungsträger ist eine Kirchengemeinde im Bereich der miteinander kooperierenden Kirchspiele. In der Regel ist dies eine der Pfarrsitzgemeinden, über die auch die gemeinschaftlichen Sachkosten nach § 10 Abs. 2 Finanzgesetz der EKM berechnet und auf die Kirchengemeinden der miteinander kooperierenden Pfarrbereiche umgelegt werden.
6. Die betreffende Pfarrsitzgemeinde muss der im Kirchenkreis ansässigen Buchungs- und Kassenstelle des Kreiskirchenamtes angeschlossen sein.
7. Die Tätigkeitsinhalte, die durch den Zuschuss finanziert werden, sollen grundsätzlich von allen kooperierenden Gemeinden genutzt werden können.

### 2.2 Antragsverfahren

1. Ein Antrag auf einen Personalkostenzuschuss ist einmalig für neu eingerichtete Verwaltungsstellen zu stellen. Dabei sind für die Beantragung folgende Unterlagen einzureichen:
2. Eine Kurzkonzeption, aus der hervorgeht:
* der Stellenumfang,
* der Tätigkeitsinhalt,
* der Anstellungsträger,
* Vereinbarungen zur Finanzierung von Sachkosten, ggf. Fahrtkosten und von Personalkostenanteilen, die über die Sockelfinanzierung hinausgehen.
1. Ein zustimmender Beschluss aller betroffenen Gemeindekirchenräte zur vorgenannten Konzeption.
2. Bei konstituierten Regionalen Dienstgemeinschaften, die in ihrer Konzeption Verwaltungsstellen aufgenommen haben, reicht ein Hinweis auf die jeweilige Konzeption und ggf. eine Erweiterung der Tätigkeitsinhalte, der durch den Sockelbetrag

finanzierten Stelle, für den Gesamtbereich der Regionalen Dienstgemeinschaft.

1. Die Bewilligung des beantragten Personalkostenzuschusses gilt über das Antragsjahr hinaus fort, wenn sich zwischenzeitlich keine Veränderungen, bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei den jeweiligen Stellen ergeben haben.

### 2.3 Ausnahmen

1. In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von den Grundsätzen nach Abschnitt 2.1 auch Zuschüsse zu Verwaltungsstellen in einzelnen Kirchspielen gewährt werden. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere,
2. wenn aufgrund der vorgegebenen regionalen Struktur miteinander kooperierende Kirchspiele nicht gefunden werden können oder
3. wenn in einer vakanten Pfarrstelle bis zu deren Wiederbesetzung eine Ansprechperson für die Gemeindeglieder finanziert werden soll oder
4. eine im Stellenplan des Kirchenkreises vorhandene Stelle eines oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters nicht besetzt ist und die Arbeit von/vom Stelleninhaber/in der Pfarrstelle mit geleistet werden muss.
5. Der Kreiskirchenrat kann in besonderen Fällen für mehrere Kirchspiele, in der noch keine regionale Verwaltungsstelle errichtet wurde, eine solche Stelle errichten, wenn mindestens ein Kirchspiel, in dem der Sitz dieser Stelle sein muss, zugestimmt hat.
6. Zuschüsse für Verwaltungsstellen, die ausnahmsweise auf der Grundlage des vorstehenden Punkts 1. errichtet wurden, werden so lange gewährt, wie die Ausnahmetatbestände nach Punkt 1. fortbestehen. In der Bewilligung ist auf diese Befristung hinzuweisen. Die Zuschusshöhe legt der Kreiskirchenrat auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten fest. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Vergütung für die gegebenenfalls befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Der Kirchenkreis soll mit darauf hinwirken, dass die Bestimmungen nach Punkt 1. und 2. des Abschnitts 2.1 nach Möglichkeit, zum Beispiel durch Strukturveränderungen sobald als möglich erfüllt werden.

## 3. Zuschusshöhe

1. Der Zuschuss wird als Sockel- und Aufstockungsbetrag zur anteiligen Finanzierung der Personalstellen gewährt. Es erhalten kooperierende Kirchspiele auf Antrag aus dem Strukturfonds folgende Zuschüsse:

einen jährlichen Sockelbetrag von:

17.000 Euro ab 2.000 Gemeindegliedern,

25.500 Euro ab 3.000 Gemeindegliedern,

34.000 Euro ab 4.000 Gemeindegliedern,

sowie einen jährlichen Aufstockungsbetrag zuzüglich zu den vorstehenden Schwellenwerten für je weitere volle 100 Gemeindeglieder in Höhe von 850 Euro[[1]](#footnote-1).

1. Abweichend von Punkt 1. können bei Verwaltungsstellen, die ausnahmsweise nach Abschnitt 2.3 errichtet wurden und bezuschusst werden sollen, geringere Zuschüsse durch den Kreiskirchenrat festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Zuschüsse sollten die Bestimmung des Punkt 1. zugrunde gelegt werden.
2. Wird bei zwei miteinander kooperierenden Kirchspielen die Mindestgemeindegliederzahl von 2.000 nicht erreicht, wird der Sockelbetrag von 17.000 Euro gewährt, um in der betreffenden regionalen Verwaltungsstelle einen Beschäftigungsumfang von 50 % einer Vollzeitstelle finanziell abzusichern.

## 4. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Die Förderung erfolgt beginnend ab dem Haushaltsjahr 2022 zunächst für fünf Jahre und kann je nach Haushaltslage verlängert werden.
3. Die Zuschüsse nach Punkt 3. dieser Richtlinie werden für die im Kirchenkreis nach den Abschnitten 2.1 und 2.3 dieser Richtlinie errichteten Verwaltungsstellen für das Jahr 2022 und folgende Jahre auf der Basis der im Verwaltungsbereich für das Haushaltsjahr 2021 festgestellten Gemeindegliederzahlen neu festgesetzt. Eines gesonderten Antrags der für die Verwaltungsstelle zuständigen Trägerkirchengemeinde bedarf es hierzu nicht.
4. Der Kreiskirchenrat ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Er erhält dafür von der Anstellungskirchengemeinde die entsprechenden Unterlagen nach Aufforderung.
5. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel können zurückgefordert werden.



Schleiz, den 13.09.2021 Killinger-Schlecht

 Superintendentin

1. Bei 2.567 Gemeindegliedern würden 17.000 Euro Sockelbetrag sowie 4.250 Euro Aufstockungsbetrag gewährt. Bei 2.785 Gemeindegliedern wären es 17.000 Euro Sockelbetrag sowie 5.950 Euro Aufstockungsbetrag. [↑](#footnote-ref-1)